

Zusammenfassende Erklärung gem. § 6 (5) BauGB

zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes

1 Ziel des Flächennutzungsplanes

Am Standort des Nephrologischen Zentrum Niedersachsens (NZN) in Hann. Münden sollen die beiden Mündener Kliniken zusammengelegt und ein zusätzliches Bettenhaus errichtet werden. Da es derzeit schon regelmäßig zu Parkplatzengpässen am Standort Vogelsang kommt, soll schon vor dem Bau des Bettenhauses ein neues Parkhaus mit ca. 300 Parkplätzen an der Stelle des bestehenden Waldparkplatzes errichtet werden. Damit soll sichergestellt werden, dass auch während der Bauphase genügend Stellplätze vorhanden sind.

Das Bauvorhaben erfordert die Aufstellung eines Bebauungsplanes, Nr. 063 „Parken am Klinikum“. Parallel dazu wird der Flächennutzungsplan (2000) geändert. Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes (2000) bezweckt die Ausweisung einer Sonderbaufläche (SO) mit der Zweckbestimmung „Parkhaus“.

Entsprechend dem raumordnerischen Leitbild „Daseinsvorsorge sichern“ trägt die Ausweisung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Parkhaus“ zur Sicherung der Daseinsvorsorge in dem Bereich Gesundheit bei.

Unter Berücksichtigung der Rahmenvorgaben der Raumordnung, der allgemeinen Zielsetzungen des Flächennutzungsplanes sowie des Landschaftsplanes verfolgt die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes (2000) folgende Planungsziele:

- **Ausweisung von Sonderbauflächen zur Bestandssicherung und –entwicklung, hier: Klinik am Standort Hann. Münden**
- **Sicherung und Entwicklung von Standorten für die Daseinsvorsorge,**
- **Sicherung und Entwicklung von Standorten für technische Infrastruktur.**

2 Berücksichtigung der Umweltbelange

Zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege erfolgte im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 063 die Durchführung einer Umweltprüfung und die Erarbeitung eines Umweltberichtes. Der Umweltbericht für diese 3. Flächennutzungsplanänderung fasst dessen Ergebnisse zusammen und ist Bestandteil der Begründung der Flächennutzungsplanänderung.

Der von der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes (2000) betroffene Bereich ist bisher als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft und als Vorranggebiet für die ruhige Erholung in Natur und Landschaft ausgewiesen.

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Göttingen (1998) weist im betrachteten Gebiet als Zielvorgabe den Erhalt des siedlungsnahen Freiraumes aus. Zudem wird das Gebiet als Landschaftsschutzgebiet gekennzeichnet. Inzwischen wurde der für das Parkhaus benötigte Teilbereich aus dem Landschaftsschutzgebiet entlassen.

Der Flächennutzungsplan (2000, Stand 2012) weist bisher für den Planbereich Waldflächen aus. Der bestehende Waldparkplatz ist als Anlage für den ruhenden Verkehr eingetragen.

Der Landschaftsplan zum Flächennutzungsplan (2000) der Stadt Hann. Münden kennzeichnet den Bereich als Parkplatz im Außenbereich. Für den verrohrten Gergraben sind als Entwicklungsziele (Ausgleichsmaßnahmen) die Entfernung des Betonrohres und die Gestaltung eines naturnahen Bachlaufes angegeben.

Die Analyse und Bewertung der Schutzgüter in dem Umweltbericht erfolgte verbalargumentativ und unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus dem im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan Nr. 063 „Parken am Klinikum“.

Für die Schutzgüter Boden, Landschaft sowie für das Schutzgut Pflanzen und Tiere ist unter Berücksichtigung der Vorbelastungen von einer geringen bis mittleren Erheblichkeit auszugehen.

Vor dem Hintergrund der Vorbelastungen ist in Bezug auf die Schutzgüter Klima und Luft von einer geringen Erheblichkeit auszugehen.

Bezüglich der Schutzgüter Wasser und Mensch sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft wurden im weiteren Planungsprozess auf Ebene des Bebauungsplanes durch den Erhalt einer Waldfläche, sowie durch Pflanzfestsetzungen für

die das Parkhaus umgebenden Flächen weitgehend minimiert. Die unvermeidbaren Auswirkungen werden durch die Beseitigung des Betonrohres und in überwiegenden Teilabschnitten naturnahe Offenlegung des Gergrabens ausgeglichen.

3 Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

3.1 Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB wurde in der Zeit vom 28.01.2013 bis zum 08.02.2013 durch Auslegung im Fachdienst Stadtplanung durchgeführt.

Es wurden keine Anregungen von Bürgerinnen und Bürgern vorgebracht.

Am 23.01.2013 wurde den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 (1) Satz 1 BauGB der Vorentwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes (2000) nebst Begründung und Umweltbericht zur Unterrichtung und Äußerung zugesandt. Sie wurden um Abgabe einer Stellungnahme bis zum 08.02.2013 gebeten.

Die Beteiligung erfolgte parallel zur Beteiligung im Bebauungsplanverfahren. Die Stellungnahmen beziehen sich daher auf Flächennutzungsplanänderung und Bebauungsplanung.

Von den Behörden und Trägern öffentlicher Belange sind folgende Anregungen eingegangen:

- **Landkreis Göttingen, Umweltamt / Wasserwirtschaft:** Wasserwirtschaftliche Aspekte (Gewässerverrohrung, Gewässerüberbauung, Rückhaltung des Niederschlagswassers) sind nicht hinreichend berücksichtigt worden. Dem Bebauungsplan Nr. 063 wurde somit nicht zugestimmt.

Im weiteren Bauleitplanverfahren wurden die benannten wasserwirtschaftlichen Aspekte aufgearbeitet und in die Begründung des Bebauungsplanes eingearbeitet. Insbesondere durch die Offenlegung des Gergrabens ist hier die Berücksichtigung der Belange der Wasserwirtschaft erfolgt.

-
- **Landkreis Göttingen, Umweltamt / Naturschutz:** Es wurde auf das Entwicklungsziel im Landschaftsplan der Stadt Hann. Münden „Entfernung der Verrohrung im Bereich des Waldparkplatzes sowie die Gestaltung eines Naturnahen Gewässers“ hingewiesen. Der Landkreis Göttingen regt eine Überprüfung an, ob eine Umlegung und Renaturierung des Baches möglich ist. Diese Maßnahme kann für die Kompensation angerechnet werden.

Mit dem voraussichtlichen Vorhabenträger wurden verschiedene Alternativen aus hydraulischer und Naturschutzsicht bewertet und unter Berücksichtigung des technischen und finanziellen Aufwandes ins Verhältnis gesetzt. Das Ergebnis dieser Vorprüfung war die Entscheidung, den Gergraben offenzulegen, und ihn südlich des geplanten Parkhauses als offenes Fließgewässer mit einer naturnahen Gewässersohle zu führen. Der Entwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung und Umweltbericht sind entsprechend geändert worden.

- **Landkreis Göttingen, Umweltamt / Naturschutz:** Auf die Erforderlichkeit einer Fledermausuntersuchung wurde hingewiesen.

Der Anregung wurde im Rahmen des Umweltberichtes zum B-Plan Rechnung getragen. Während der Biototypenkartierung wurden die angrenzenden Baumbestände auf eine potenzielle Habitateignung für Fledermäuse untersucht. Dabei zeigte sich, dass die im westlichen Böschungsbereich stockenden Gehölze (Buche, Ahorn, Esche, Erle) jüngeren Alters sind und mit Stammdurchmessern (BHD) von kaum mehr als 20 cm weniger geeignet erscheinen. Für die im Talbereich der Waldflächen stehenden größeren und strukturreicheren Bäume (Buche, Fichte: BHD bis ca. 40 cm) ist eine potenzielle Eignung nicht gänzlich auszuschließen.

- **Landkreis Göttingen, Umweltamt / Naturschutz:** Es wurde die Ausarbeitung eines Wegekonzeptes erwünscht, um die Erreichbarkeit der dahinterliegenden Waldbereiche zu gewährleisten.
- **Landkreis Göttingen, Umweltamt / Naturschutz:** Es wurde eine Konkretisierung bezüglich des Parkens von Waldbesuchern sowie des Bedarfs an Alternativparkplätzen für Erholungssuchende gewünscht.

Diese Anregungen wurden zur Kenntnis genommen. Die Erreichbarkeit der hinterliegenden Waldbereiche sowohl für die Fußgänger als auch für Fahrzeuge für die Holzabfuhr wird in der Planung berücksichtigt durch die Ausweisung privater Verkehrsflächen (Geh- und Fahrrecht für Forst, privater Fußweg), deren Nutzungsrechte durch vertragliche Regelungen

fixiert werden (s. auch Anregung Forstbetrieb Stadtwald). Auch der angrenzende Forstweg bleibt von der Planung unberührt. Weitere Erschließungswege werden unter Berücksichtigung dieser Nutzungen durch die Planung des Parkhauses nicht erforderlich werden.

Bereits jetzt ist der Waldparkplatz von der Nutzung als Parkplatz für die Klinikbesucher überlagert. Der Anteil an Erholungssuchenden ist da schwer zu ermitteln, da im Gebiet ein hoher Parkdruck durch die Kliniknutzer besteht. Diesem Mangel wird die Errichtung des Parkhauses abhelfen. Die vorhandenen und bestehen bleibenden Wegeverbindungen in das Waldgebiet hinein sind von besonderer Bedeutung für die Naherholung suchenden aus den umliegenden Quartieren. Diese sollten überwiegend keinen Bedarf an einen Stellplatz haben. Für die an dieser Stelle in eher geringer Zahl zu erwartenden externen Besucher des Naturparks stehen in den Erschließungsstraßen der näheren Umgebung und im Bereich des Schützenhauses „Königshöfer Eichen“ Kfz-Abstellmöglichkeiten zur Verfügung. In der Karte des Naturparkes Münden sind für diese Waldbereiche andere Parkplatzflächen als Ausgangspunkte dargestellt.

- **Landkreis Göttingen, Umweltamt / Naturschutz:** Im Rahmen der Bewertung der Kompensationsmaßnahmen wurde die Bewertung der bestehenden sowie der geplanten Gehölzpflanzungen bemängelt.

Da im weiteren Bauleitplanverfahren die Kompensationsbilanzierung verbal-argumentativ erfolgte, erübrigte sich die Bewertung von bestehenden bzw. geplanten Gehölzbeständen.

- **Landkreis Göttingen, Umweltamt / Naturschutz:** Es wurde auf die Möglichkeit verwiesen, aufgrund der Wirkungsdauer der Maßnahme anstelle der geplanten externen Maßnahme z. B. Habitatbaumgruppen auszuweisen und die Bachrenaturierung vorzunehmen.

Im weiteren Bauleitplanverfahren ist die Offenlegung und Renaturierung des Gergrabens als Kompensationsmaßnahme festgelegt worden. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 063 nebst Begründung und Umweltbericht ist entsprechend geändert worden.

Weitere redaktionelle Hinweise des **Landkreises Göttingen, Umweltamt / Naturschutz**, sind im Rahmen der Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung kommentiert worden.

- Der **Forstbetrieb Stadtwald** weist darauf hin, dass das Nutzungsrecht auf dem als Privatweg ausgewiesenen Wegabschnitt für den Betrieb Stadtwald dauerhaft gesichert wird.

Der Forstbetrieb Stadtwald wird sich über den direkten Kontakt zum Fachdienst Liegenschaften an den Vorbereitungen zu vertraglichen Regelungen beteiligen.

Von weiteren Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 063 nebst Begründung und Umweltbericht im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung keine Anregungen vorgebracht worden.

3.2 Öffentliche Auslegung und Behördenbeteiligung

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes (2000) und der Begründung einschließlich Umweltbericht wurde vom 13.05.2013 bis zum 14.06.2013 durchgeführt. Parallel dazu wurden die Behörden und Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Sowohl seitens der Öffentlichkeit als auch von den Behörden und Trägern öffentlicher Belange sind keine Anregungen vorgebracht worden.

Im Zeitraum vom 6.01.2014 bis 07.02.2014 erfolgte eine **erneute öffentliche Auslegung**. Der Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes (2000) und der Begründung einschließlich Umweltbericht und umweltrelevante Informationen wurden **unverändert** erneut öffentlich ausgelegt, ebenfalls die Zusammenfassende Erklärung. Parallel wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die erneute öffentliche Auslegung benachrichtigt und zur Stellungnahme bis 07.02.2014 aufgefordert. Die erneute Beteiligung wurde erforderlich, um Rechtsicherheit zu erreichen, da das Bundesverwaltungsgericht bezüglich der Anforderungen an die öffentliche Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 BauGB klargestellt hat, dass die Gemeinden verpflichtet sind,

„die in den vorhandenen Stellungnahmen und Unterlagen behandelten Umweltthemen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese in der Auslegungsbekanntmachung schlagwortartig zu charakterisieren. Das Bekanntmachungserfordernis erstreckt sich auch auf solche Arten verfügbarer Umweltinformationen, die in Stellungnahmen enthalten sind, die die Gemeinde für unwesentlich hält und deshalb nicht auszulegen beabsichtigt.“ (Urteil des 4. Senats vom 18. Juli 2013-BVerwG 4 CN 3.12)

Im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sind keine weiteren Anregungen und Hinweise

eingegangenen. Der Landkreis Göttingen hatte auf seine Stellungnahme vom 05.06.2013 verwiesen, deren Abwägung bereits im Rat beschlossen wurde. Das Gesundheitsamt für die Stadt und den Landkreis Göttingen hatte keine Bedenken geäußert.

Aus der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ergaben sich daher gegenüber dem Planentwurf keine Änderungen.

4 Gründe für die Auswahl des Planes

Unter Berücksichtigung des beschriebenen derzeitigen Umweltzustandes sowie der derzeitigen Nutzung kann auch bei Nichtdurchführung der Planung davon ausgegangen werden, dass der Waldparkplatz weiterhin einem großen Nutzungsdruck von Seiten der Klinikbesucher ausgesetzt sein wird. Dieser Nutzungsdruck wird sich durch die Zusammenlegung der beiden Kliniken noch verstärken.

Bei Durchführung der Planung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für die im Umweltbericht betrachteten Schutzgüter zu erwarten

Für die geplante Zusammenlegung der beiden Krankenhäuser zum zukünftigen Klinikum Hann. Münden am Standort NZN sollen ein zusätzliches Bettenhaus und ein dringend benötigtes Parkhaus mit ca. 300 Parkplätzen errichtet werden.

Aufgrund der räumlichen Enge auf dem Klinikgelände kann der Parkhausneubau nur auf benachbarten Flächen realisiert werden.

Nördlich bzw. nord-westlich des Klinikums befindet sich eine Grünfläche die als Parkfläche/ Krankenhausgarten in der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 B „Kleeberg“ festgeschrieben ist. Ungeachtet der Festsetzungen würde ein Parkhausneubau in diesem Bereich die direkte Freiraumversorgung der Klinikpatienten betreffen und wesentlich größere Auswirkungen auf die Umwelt (z.B. Altholzbestand, Fließ- und Stillgewässer) vermuten lassen. Dieser Schluss kann unter anderem mit der wesentlich höheren Biotopvielfalt und den geringeren Vorbelastungen begründet werden.

Weitere potenzielle Standortalternativen ergeben sich nicht, da das Klinikgelände von Siedlungsflächen mit Wohnbebauung bzw. naturschutzfachlich bedeutsameren Waldbeständen umschlossen ist.

5 Feststellungsbeschluss

Nach Prüfung der Anregungen hat der Rat der Stadt Hann. Münden am 01.10.2013 die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes festgestellt und die Begründung und den Umweltbericht beschlossen.

Aus der erneuten öffentlichen Auslegung ergaben sich keine zusätzlichen Anregungen, so dass kein zusätzlicher Beschluss über Anregungen gefasst werden musste.

Der erneute Feststellungsbeschluss zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes (2000) wurde durch den Rat der Stadt Hann. Münden am 25.03.2014 gefasst und gleichzeitig die Begründung einschließlich Umweltbericht erneut beschlossen.

Hann. Münden, den 22.04.2014

Stadt Hann. Münden

gez. Klaus Burhenne

(LS)

Der Bürgermeister